

Statistik der Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und gemeldeten erwerbsfähigen Personen



Impressum

Produktlinie/Reihe:	Grundlagen: Qualitätsbericht
Titel:	Statistik der Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und gemeldeten erwerbsfähigen Personen
Stand:	27.03.2019
Herausgeberin:	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
Rückfragen an:	Astrid Engelhardt, Matthias Gehricke, Beate Kurtz, Gerlind Nagel, Karina Raub, Kathi Ruppe, Ralf Zimmermann Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
E-Mail:	Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de
Telefon:	0911 179-5616, -4566, -3266, -2785, -7284, -4713, -3851
Fax:	0911 179-1383

Weiterführende statistische Informationen:

Internet:	http://statistik.arbeitsagentur.de
Zitierhinweis:	Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistik der Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und gemeldeten erwerbsfähigen Personen, Nürnberg, März 2019

Nutzungsbedingungen: © Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik	7
1.1. Grundgesamtheit	7
1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)	10
1.3. Räumliche Abdeckung	10
1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt	11
1.5. Periodizität	11
1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen	11
1.7. Geheimhaltung	12
1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften	12
1.7.2. Geheimhaltungsverfahren	13
1.8. Qualitätsmanagement	13
1.8.1. Qualitätssicherung	13
1.8.2. Qualitätsbewertung	14
2 Inhalte und Nutzerbedarf	15
2.1. Inhalte der Statistik	15
2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik	15
2.1.2. Klassifikationssysteme	16
2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen	16
2.2. Nutzerbedarf	22
2.3. Nutzerkonsultation	23
3 Methodik	23
3.1. Konzept der Datengewinnung	23
3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung	24
3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)	24
3.4. Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren	25
3.5. Beantwortungsaufwand	26
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit	26
4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit	26
4.2. Stichprobenbedingte Fehler	27
4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler	28
4.4. Revisionen	28
4.4.1. Revisionsgrundsätze	28
4.4.2. Revisionsverfahren	28
4.4.3. Revisionsanalysen	29
5 Aktualität und Pünktlichkeit	30
5.1. Aktualität	30
5.2. Pünktlichkeit	30
6 Vergleichbarkeit	30

6.1. Räumliche Vergleichbarkeit.....	30
6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit	31
7 Kohärenz	33
7.1. Statistikübergreifende Kohärenz	33
7.2. Statistikinterne Kohärenz	35
7.3. Input für andere Statistiken	36
8 Verbreitung und Kommunikation	37
8.1. Verbreitungswege.....	37
8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik	38
8.3. Richtlinien der Verbreitung	40
9 Sonstige fachstatistische Hinweise	40

Kurzbezeichnung: Alo-/Asu-Statistik

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Die Erhebungsgesamtheit umfasst Arbeitslose, nichtarbeitslose Arbeitsuchende sowie Nichtarbeitsuchende, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet sind. Die Datenerhebung erfolgt zum monatlichen statistischen Stichtag. Um eine räumliche Abdeckung zu gewährleisten, erfolgt die Datenaufbereitung nach drei regionalen Gliederungssystematiken. Die Arbeitslosenstatistik basiert auf §§ 280 ff. SGB III sowie § 53 SGB II (i. V. m. §§ 51a, 51b SGB II). Sie unterliegt hohen Standards der Geheimhaltung und des Qualitätsmanagements.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

- Messgrößen sind Bestand sowie Zu- und Abgänge an Arbeitslosen, nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Arbeitsuchenden. Für Nichtarbeitsuchende sowie gemeldete erwerbsfähige Personen werden Bestandsdaten angeboten. Die Daten werden kombiniert mit soziodemographischen (Geschlecht, Alter etc.), vermittlungsrelevanten (letzte abgeschlossene Berufsausbildung, Zielberuf etc.) sowie arbeitsmarktrelevanten Merkmalen (statusrelevante Lebenslagen, Leistungsempfänger etc.) bereitgestellt.
- Die Ergebnisse werden als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für politische und administrative Entscheidungen genutzt. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute, Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Die bereitgestellten Produkte werden durch regelmäßige Nutzerkonsultation aktuell und zielgruppengerecht aufbereitet.

3 Methodik

Die Statistik der Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und gemeldeten erwerbsfähigen Personen ist eine Vollerhebung aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten, die bei den Agenturen für Arbeit und Trägern der Grundsicherung erfasst werden. Nach Übermittlung der Daten erfolgt die Aufbereitung.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die Datenqualität wird insgesamt als sehr gut eingeschätzt. Vereinzelt können nicht-stichprobenbedingte Fehler auftreten. Revisionen erfolgen anlassbezogen und unregelmäßig. Die Nutzer werden sowohl über Ursache als auch Ergebnis informiert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Die statistischen Produkte enthalten grundsätzlich Daten am aktuellen Rand ohne Wartezeit. Die Aufbereitung, Prüfung und Veröffentlichung des Datenmaterials erfolgt zu festgelegten Terminen.

6 Vergleichbarkeit

- **Räumliche** Vergleichbarkeit ist ab Januar 2007 durch die Bereitstellung von „fiktiven Gebieten“ gegeben.
- **Zeitliche** Vergleichbarkeit ist aufgrund von gesetzlichen Änderungen eingeschränkt. Exemplarisch einige Änderungen mit Einfluss auf die Vergleichbarkeit:
 - vorruhestandsähnliche Regelungen ab 1986 (§ 428 SGB III bis max. März 2015)
 - Berücksichtigung von Maßnahmeteilnehmern (Einführung § 16 Abs. 2 SGB III) ab 2004
 - Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Jahr 2005
 - Instrumentenreformen 2009 und 2012
 - sukzessive Anpassung der Regelaltersgrenze seit Januar 2012

7 Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist gegeben. Die Kohärenz zu weiteren Statistiken der Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich gegeben.

8 Verbreitung und Kommunikation

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Internet: <http://statistik.arbeitsagentur.de>
- Sonderauswertungen durch zentralen oder regionalen Statistik-Service

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Fehlanzeige

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1. Grundgesamtheit

Die Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden folgt dem **Konzept der registrierten Arbeitslosigkeit**, das in den meisten europäischen Ländern neben dem ergänzenden Konzept der Messung von Erwerbstätigkeit und Erwerbslosigkeit nach dem ILO-Konzept angewandt wird.

Arbeitslose sind Arbeitsuchende, die wie beim Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. §§ 137 bis 141 SGB III)

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit),
- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen),
- dabei den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur oder des kommunalen Trägers zur Verfügung stehen, also arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit),
- sich bei einer Arbeitsagentur persönlich arbeitslos gemeldet haben (vgl. §§ 2, 16, 327 SGB III). Die Arbeitslosmeldung hat im SGB II zwar unter leistungsrechtlichen Aspekten keine unmittelbare Bedeutung, aus vermittlerischer Sicht ist für die Betreuung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen jedoch eine Meldung notwendig,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen und
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben.

Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des § 16 SGB III sinngemäß Anwendung.

Verfügbar ist eine Person, wenn sie den Vermittlungsbemühungen des zuständigen Trägers zur Verfügung steht, d. h.

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes ausüben kann und darf,
- Vorschlägen des zuständigen Trägers zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnahe Folge leisten kann,
- bereit ist, jede im oben genannten Sinne zumutbare Beschäftigung anzunehmen und auszuüben und an Maßnahmen der beruflichen Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Arbeitsbereitschaft setzt **Eigenbemühungen** voraus. Eigenbemühungen zeigt, wer sich um die Beendigung der Beschäftigungslosigkeit bemüht. Der Arbeitslose hat dazu alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung zu nutzen. Hierzu gehören insbesondere

- die Wahrnehmung der Verpflichtungen aus einer Eingliederungsvereinbarung,
- die Mitwirkung bei der Vermittlung durch Dritte und
- die Nutzung der Selbstinformationseinrichtungen der BA.

Hinweis zur Altersabgrenzung:

Nach § 136 Abs. 2 haben Arbeitnehmer, die das für die Regelaltersrente im Sinne des SGB VI erforderliche Lebensjahr vollendet haben, vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Daraus folgt, dass auch Arbeitslosigkeit mit Überschreiten dieser Altersgrenze endet. Zurzeit liegt diese Grenze bei Vollendung des 65. Lebensjahres und 8 Monaten (Stand: 2019); sie wird sich aber in den nächsten Jahren sukzessive auf die Vollendung des 67. Lebensjahres erhöhen.

Arbeitsuchende sind Personen, die

- eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen,
- sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben,
- die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen.

Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III).

Der Begriff des Arbeitsuchenden ist weiter gefasst als der des Arbeitslosen und enthält zusätzlich zu den arbeitslosen Arbeitsuchenden auch die nicht arbeitslosen Arbeitsuchenden.

Als **nichtarbeitslose Arbeitsuchende** gelten Arbeitsuchende, die die besonderen, für die Zählung als Arbeitslose geforderten Kriterien (z. B. hinsichtlich der Beschäftigungslosigkeit oder der erhöhten Anforderungen an die Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung) nicht erfüllen oder nach gesetzlicher Vorgabe nicht als arbeitslos gelten. Somit zählen als nichtarbeitslos arbeitssuchend Personen, die

- kurzzeitig (≤ 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- sich nach § 38 Abs. 1 SGB III frühzeitig arbeitsuchend gemeldet haben,
- 15 Stunden und mehr beschäftigt sind,
- am 2. Arbeitsmarkt beschäftigt sind,
- an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen oder anderen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen,
- nach § 53a Abs. 2 SGB II nicht als arbeitslos zählen (nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist) oder
- eine Beschäftigung suchen, aber die weiteren Kriterien des § 16 SGB III für die Zählung als Arbeitslose nicht erfüllen, beispielsweise, weil sie bereits eine Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit ausüben.

Arbeitslose und Arbeitsuchende können sowohl Leistungsbezieher/innen als auch Nichtleistungsbezieher/innen sein. Sogenannte Leistungsbezieher/innen erhalten monatlich Entgeltersatzleistungen (Arbeitslosengeld sowie Arbeitslosengeld II) vom zuständigen Träger. Sogenannte Nichtleistungsbezieher/innen haben hingegen keinen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen. Sie können jedoch die Vermittlungs- und

Beratungsleistungen der Arbeitsagenturen in Anspruch nehmen; teilweise werden auch Zeiträume einer Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug als Anrechnungszeiten für die Rentenberechnung berücksichtigt.

Neben der Gruppe der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden ist seit Einführung des SGB II mit den Nichtarbeitsuchenden noch eine weitere Gruppe statistisch zu betrachten. Als **nichtarbeitsuchende erwerbsfähige Personen** werden Personen bezeichnet, die bei der Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet sind, aber

- entweder auf absehbare Zeit nicht verfügbar sind,
- sich den Vermittlungsbemühungen der Arbeitsagentur oder des Jobcenters nicht zur Verfügung stellen, da sie nur eine Beratung (u. a. auch Reha-Beratung, Vorgang nach Schwerbehindertenrecht, Arbeitsmarktberatung) wünschen oder
- aufgrund einer Sonderregelung berechtigterweise keine Beschäftigung suchen.

Dieser Personenkreis erfüllt damit mindestens eines der in den §§ 15 und 16 SGB III genannten Kriterien nicht und kann deshalb weder der Gruppe der Arbeitslosen noch der Arbeitsuchenden zugeordnet werden.

Typischerweise handelt es sich um Personen, die

- länger (> 6 Wochen) arbeitsunfähig sind,
- längere Qualifizierungsmaßnahmen besuchen,
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte (SGB II) sind, denen Arbeit nach § 10 SGB II nicht zumutbar ist, z. B. weil sie Kinder oder Angehörige betreuen oder eine Schule besuchen,
- vorruhestandsähnliche Regelungen (§ 252 Abs. 8 SGB VI oder des § 428 SGB III ggf. i. V. m. dem § 65 Abs. 4 SGB II) in Anspruch nehmen (bis einschließlich März 2015) oder
- ausschließlich einen Reha-Antrag stellen oder eine Reha-Beratung wünschen oder im Zusammenhang mit einem Vorgang nach dem Schwerbehindertenrecht gemeldet sind, aber keine Arbeit suchen.
- Flüchtlinge, die noch dem Beschäftigungsverbot unterliegen.

Als **gemeldete erwerbsfähige Personen** bezeichnet man die Zusammenfassung der drei Statusgruppen

- arbeitslose Arbeitsuchende,
- nichtarbeitslose Arbeitsuchende sowie
- Nichtarbeitsuchende.

Bei den gemeldeten erwerbsfähigen Personen werden hingegen **nicht** berücksichtigt:

- Bewerber für eine Ausbildungsstelle, soweit sie keine Arbeitsvermittlung wünschen und keine Hilfebedürftigen in der Grundsicherung sind,
- Personen, deren Berufsausbildung oder deren reguläre sozialversicherungspflichtige oder selbständige Tätigkeit durch arbeitsmarktpolitische Instrumente gefördert werden, soweit sie nicht (weiterhin) hilfebedürftig sind oder vermittlerisch betreut werden und
- Personen in Kurzarbeit (ausgenommen sog. Transfer-Kug) und Altersteilzeit.

Im Rahmen der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen wird das Merkmal statusrelevante Lebenslagen bereitgestellt, das Aufschluss darüber gibt, warum eine Person nicht arbeitslos ist, beispielsweise, weil die Person beschäftigt ist, an einer Maßnahme teilnimmt oder arbeitsunfähig ist.

1.2. Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern gemeldeten Arbeitslosen, nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und Nichtarbeitsuchenden, also Personen, die die Beratungs- und Vermittlungsleistungen der genannten Institutionen in Anspruch nehmen. Nach den gesetzlichen Definitionen in §§ 15 und 16 SGB III sind Arbeitslose als Teilmenge der Arbeitsuchenden anzusehen, denn auch Arbeitslose suchen Arbeit. Für die statistische Berichterstattung hat sich eine Differenzierung der Arbeitsuchenden in die zwei Teilmengen Arbeitslose einerseits und nichtarbeitslose Arbeitsuchende andererseits als hilfreich erwiesen. Darüber hinaus entstand im Zuge der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende das Bedürfnis, auch über diejenigen Personen statistisch zu berichten, die Leistungsansprüche nach dem SGB II besitzen und damit von den Trägern der Grundsicherung betreut werden, aber nicht arbeitsuchend – also auch nicht arbeitslos – sind.

1.3. Räumliche Abdeckung

Die Zuordnung der Arbeitslosen, Arbeitsuchenden und nichtarbeitsuchenden erwerbsfähigen Personen zu regionalen Gliederungen erfolgt adressscharf nach dem Wohnort. Der Wohnort von nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden und nichtarbeitsuchenden erwerbsfähigen Personen im Rechtskreis SGB III kann auch im Ausland liegen.

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach zwei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit:
Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II:
Jobcenterbezirke (differenziert nach Trägerform)

Nach allen drei Gliederungssystematiken kann parallel ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind. Gebietsstandsänderungen werden laufend in die Gliederungssystematiken eingearbeitet. Dies ermöglicht Auswertungen sowohl nach dem aktuellen, als auch für früher gültige Gebietsstände.

Darüber hinaus erfolgen Sonderlieferungen für ca. 200 Städte in kleinräumigen innerstädtischen Gebietsstrukturen (Stadtteile). Zusätzlich werden zum Teil Auswertungen auf Ebene NUTS2/NUTS3, die Systematik der Gebietseinheiten für die Regionalstatistik der EU, und für weitere räumliche Zusammenfassungen, wie z. B. Raumordnungsregionen, Arbeitsmarktregionen oder Gemeindeverbände, erstellt.

1.4. Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Bestand gemeldeter Arbeitsloser, (nichtarbeitsloser) Arbeitsuchender sowie nichtarbeitsuchender erwerbsfähiger Personen wird einmal monatlich (stichtagsbezogen) ermittelt. Informationen zu den Bewegungen (Zugang und Abgang) erfolgen zeitraumbezogen (Berichtsmonat). Die grundlegenden statistischen Einzeldaten zu Beginn und Ende der Arbeitslosigkeit, Arbeitsuche und Nichtarbeitsuche liegen taggenau vor. Der Berichtsmonat beginnt am Tage nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Die Benennung des Berichtsmonats richtet sich dabei nach dem Ende des Zeitraums bzw. nach dem statistischen Stichtag.

Seit Anfang 2005 liegt der Stichtag in der Mitte des Monats, zuvor lag er am Beginn des letzten Monatsviertels und entsprechend wurden die Statistiken als Monatsendwerte berichtet.

1.5. Periodizität

Die Statistik wird monatlich ausgewertet und berichtet. In speziellen Aufbereitungen werden auch Jahresdurchschnittswerte der Bestände, Quoten und Dauern sowie Jahressummen/Jahresfortschrittswerte der Bewegungen ermittelt.

1.6. Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Arbeitslosenstatistik ist Teil der amtlichen Arbeitsmarktstatistik nach dem Sozialgesetzbuch. Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Bundesagentur hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Das betrifft insbesondere Statistiken über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung. Die Bundesagentur hat die Arbeitsmarktstatistiken in geeigneter Form zu veröffentlichen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzulegen.

Nach § 53 Abs. 7 Satz 1 SGB II gelten die §§ 280 und 281 SGB II auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). In der Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II hat das Bundesarbeitsministerium die Merkmale festgelegt, die die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 51b Absatz 1 Satz 2 SGB II erfassen und an die Statistik der BA übermitteln. Soweit die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Jobcenter in alleiniger Verantwortung kommunaler Träger durchgeführt wird, folgt die Datenübermittlung an die Statistik der BA dem Datenstandard XSozial-BA-SGB II, siehe <http://www.arbeitsagentur.de> > Statistik > Grundlagen > Datenstandard XSozial-BA-SGB II.

1.7. Geheimhaltung

1.7.1. Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der BA ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke erhobene oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen stammende Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind sowohl aufgrund der nationalen Vorschriften als auch nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Vorgaben gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 SGB III i. V. m. §§ 53, 51b SGB II zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen.

Im Rahmen ihres Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Darüber hinaus erhält die Statistik der BA Angaben zu Beschäftigten nach dem SGB IV. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse unterliegen die Daten dem ausschließlichen Zweck der Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung von Einzeldaten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik in die allgemeine Verwaltung ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt.

Bei Einzelangaben von Betrieben handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i. S. v. § 67 Abs. 1 S. 2 SGB X. Diese genießen gem. § 35 Abs. 4 SGB I den gleichen Schutz wie Angaben zu Personen, so dass die Grundsätze der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 223/2009 ebenso angewendet werden.

Die Daten sind zunächst Sozialdaten nach § 35 SGB I. Im Rahmen der Behandlung mit statistischen Methoden bleibt diese Sozialdateneigenschaft subsidiär bestehen. Darüber hinaus unterliegt die Verarbeitung und Weitergabe der Statistikdaten dem strengeren Schutz der statistischen Geheimhaltung und orientiert sich neben den Spezialvorschriften im SGB III und SGB II am Bundesstatistikgesetz (BStatG) – insbesondere § 16 BStatG – und der EU-Datenschutzgrundverordnung.

1.7.2. Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.
- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Bundesagentur für Arbeit 2018¹ sowie Giessing et al. 2006².

1.8. Qualitätsmanagement

1.8.1. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“ des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

- Datenaufbereitung
Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Kontrolle des Dateneingangs erfolgt mithilfe von genau definierten Plausibilitätstests. Die Einführung und Nutzung neu entwickelter Messmodelle und Auswertungssysteme erfolgt erst nach sorgfältiger Testung.

¹ Bundesagentur für Arbeit (2018): Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. (URL: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Statistische-Geheimhaltung/Generische-Publikationen/Statistische-Geheimhaltung.pdf>; Pfad: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Statistische Geheimhaltung)

² Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrenvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik. *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814. (URL: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/AllgemeinesMethoden/TabellengeheimhaltungStatistischerVerbund.pdf?__blob=publicationFile)

- **Datenendkontrolle**
Zur Qualitätskontrolle der monatlichen Datenaufbereitung im Rahmen des statistischen Stichtages werden eine Vielzahl von Prüfroutinen eingesetzt:
 - Vollzähligkeits- und Vollständigkeitskontrolle:
Wurden alle Dateien übermittelt und aufbereitet?
 - Zeitreihenvergleiche:
Wie verändern sich die Zahlen gegenüber dem Vormonat oder Vorjahresmonat?
 - Stock-Flow-Zusammenhang:
Korrespondieren die Zugänge und Abgänge mit der Veränderung des Bestandes?
 - Ausreißertests:
Passt der beobachtete Messwert zu anderen Messwerten desselben Monats?
 - Kommunikation im Rahmen der Produktion:
Können Zweifel an der Datenqualität nach Rücksprache mit dem Datenlieferanten ausgeräumt werden?
 - Kommunikation an Nutzer:
Fehler, fehlende Daten oder Untererfassungen werden mitgeteilt.
- **Datenverbreitung**
Die für die Veröffentlichung vorgesehenen Produkte werden regelmäßig auf inhaltliche Richtigkeit, formale Adäquatheit und Konsistenz geprüft.

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA-Statistik zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

1.8.2. Qualitätsbewertung

Die Arbeitslosenstatistik der BA beruht auf Daten, die in den Verwaltungsprozessen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter entstanden sind. Dieser Bezug zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB III, Arbeitsförderung, und SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, und das weitgehende Fehlen von Merkmalen, die nicht für die originären Verwaltungsaufgaben erhoben werden, gewährleisten ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Konsistenz der Ergebnisse. Die Statistik der BA sorgt für die Verwendung übergreifender Systematiken und soziodemografischer Standards bereits in den administrativen Prozessen.

Die Qualität der erhobenen Einzeldaten wird für die meisten Merkmale als sehr gut eingeschätzt. Treten Qualitätsmängel auf, werden sie in der Publikation benannt.

Soweit Kennzahlen in Folge technischer Lieferausfälle unvollständig sind, werden sie geschätzt. Weitere Ausnahmen werden unter Kapitel 4 erläutert.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1. Inhalte der Statistik

2.1.1. Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Erhoben werden Daten zur Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche von Personen, die das Leistungsangebot der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter in Anspruch nehmen. Das Leistungsangebot beinhaltet neben finanzieller Unterstützung auch nicht monetäre Leistungen wie Vermittlung und Beratung.

Neben den soziodemografischen Kennzeichen sind vor allem Merkmale zur Betreuung und Vermittlung von besonderer Bedeutung. Zusätzlich werden für Arbeitslose, die ihre Arbeitslosigkeit durch Beschäftigungsaufnahme beenden, Angaben zum Verbleib in Beschäftigung bereitgestellt. Dies ermöglicht Aussagen zur Nachhaltigkeit von Beschäftigungsaufnahmen (vgl. Kap. 2.1.3).

Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten gemäß § 16 Abs. 2 SGB III nicht als arbeitslos. Dementsprechend werden sie in der Statistik der Arbeitslosen nicht ausgewiesen. Je nach Art der Maßnahme können sie jedoch Bestandteil der Statistik der Arbeitsuchenden sein. Beispielsweise werden Teilnehmer/innen an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie Beschäftigte in Arbeitsgelegenheiten während der Maßnahme weiterhin als arbeitsuchend geführt. Bei Förderung eines Arbeitgebers mit Eingliederungszuschüssen zur Erleichterung des Einstiegs in den ersten Arbeitsmarkt gelten die Geförderten hingegen in der Regel insbesondere im Rechtskreis SGB III weder als arbeitslos noch als arbeitsuchend. Der statistische Nachweis der Teilnahme an Fördermaßnahmen erfolgt im Rahmen der Förderstatistik.

Seit 2008 stehen darüber hinaus noch bestandsbezogene Angaben zu nichtarbeitsuchenden gemeldeten Personen sowie zu gemeldeten erwerbsfähigen Personen insgesamt zur Verfügung. Die nichtarbeitsuchenden Personen bilden dabei neben den arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden eine Teilgruppe der gemeldeten erwerbsfähigen Personen. Auch bei den Nichtarbeitsuchenden ist Voraussetzung, dass diese das Leistungsangebot der Agenturen für Arbeit oder Jobcenter in Anspruch nehmen und bei diesen Trägern gemeldet sind. Das Leistungsangebot kann dabei sowohl finanzielle Unterstützung als auch nichtmonetäre Leistungen in Form von Beratung umfassen. Im Rahmen der Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen, werden neben soziodemographischen Merkmalen auch sog. statusrelevante Lebenslagen bereitgestellt. Diese geben Aufschluss darüber, warum eine Person nicht arbeitslos ist.

2.1.2. Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz³:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindegliederung, Gemeindegliederungsschlüssel)	Wohnort des Arbeitsuchenden
BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA)	Wohnort des Arbeitsuchenden
Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	Wohnort des Arbeitsuchenden
Staats- und Gebietssystematik	Staatsangehörigkeit
Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)	wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt der Betriebsstätte (= der Bereich mit den meisten Beschäftigten), in welcher der Arbeitsuchende vorher tätig war bzw. in welcher er eine Beschäftigung aufnimmt
Klassifikation der Berufe (KldB 2010)	berufliche Tätigkeit des Arbeitsuchenden für den Hauptberufswunsch (Zielberuf), den Herkunftsberuf (in welchem Beruf war der Arbeitsuchende vorher tätig), den Ausbildungsberuf (in welchem Beruf hat der Arbeitsuchende seine Ausbildung absolviert) und den Einmündungsberuf (in der Arbeitsvermittlung – in welchem Beruf hat der Arbeitslose eine Beschäftigung aufgenommen)

2.1.3. Statistische Konzepte und Definitionen

Die Arbeitslosenstatistik folgt dem Konzept eines Stock-Flow-Modells. **Zugänge**, **Bestände** und **Abgänge** an Arbeitslosen bilden korrespondierende Messgrößen, die im zeitlichen Verlauf der Beziehung

$$\text{Bestand } ALO_t = \text{Bestand } ALO_{t-1} + \text{Zugang } ALO_t - \text{Abgang } ALO_t$$

folgen. Diese Beziehung gilt für das gesamte Bundesgebiet. Sie gilt nur näherungsweise für die einzelnen Gebietseinheiten, da Umzüge zwischen den Gebieten nicht als Zugänge in und Abgänge aus Arbeitslosigkeit gezählt werden.

³ Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen
> Regionale Gliederungen
> Staats- und Gebietssystematik

Beim **Zugang** wird differenziert nach dem Status vor der Arbeitsuche bzw. Arbeitslosigkeit, d. h. im Hinblick auf Erwerbstätigkeit, Ausbildung/sonstige Maßnahmeteilnahme, Nicht-Erwerbstätigkeit sowie Sonstigem/keine Angabe. Unterhalb dieser Kategorien wird jeweils weiter differenziert. Beispielsweise wird bei der Erwerbstätigkeit unterschieden nach Zugang aus Beschäftigung am 1. und 2. Arbeitsmarkt sowie aus Selbständigkeit und aus Freiwilligendiensten.

Beim **Abgang** wird differenziert nach dem Status nach Beendigung der Arbeitslosigkeit bzw. der Arbeitsuche, ebenfalls im Kern nach den Kategorien Erwerbstätigkeit, Ausbildung/sonstige Maßnahmeteilnahme, Nicht-Erwerbstätigkeit sowie Sonstiges/keine Angabe, die jeweils weiter untergliedert sind. Die Unterkategorie „Abgänge in Erwerbstätigkeit durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ bildet seit Mitte 2003 die Vermittlungszahl. Sie folgt einem Vermittlungsbegriff, der strenger formuliert ist als in § 35 SGB III, der als Vermittlung jede Maßnahme definiert, die auf das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses zielt.

Für Abgänge in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt wurde die Aussagekraft sukzessive erweitert. Zunächst wurde sie um Angaben zu **Unterstützungsleistungen** durch Agenturen und Jobcenter bei der Beschäftigungsaufnahme erweitert⁴.

Anschließend wurden Daten (aus der Beschäftigungsstatistik) zum Wirtschaftszweig, Arbeitsort und Einmündungsberuf unmittelbar nach Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt sowie zum **Verbleib** bei Beschäftigungsaufnahme zu verschiedenen Zeitpunkten, beispielsweise V6 (182 Tage nach Beschäftigungsaufnahme) und V12 (364 Tage) bereitgestellt⁵. Zwischenzeitlich wurden Angaben zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsdauer im Verbleibsintervall ergänzt, um Aussagen zur durchgängigen Beschäftigung zu ermöglichen.

Zusätzlich werden die **Dauer der Arbeitsuche**, die **Meldedauer** und die **Dauer der Arbeitslosigkeit** ermittelt. Messzeitpunkt ist einerseits der Zeitpunkt des Abgangs: Messung der **abgeschlossenen Dauer**. Andererseits wird die **bisherige Dauer** aller Personen ermittelt, die zum Stichtag im Bestand sind. Die Dauer wird berechnet als Zeitspanne zwischen dem Beginn einer Periode der Arbeitsuche oder Arbeitslosigkeit und dem Stichtag (für den Bestand Arbeitsloser und Arbeitsuchender) bzw. dem Ende der Periode (für die Abgänge Arbeitsloser und Arbeitsuchender).

Die **Dauer der Arbeitslosigkeit** folgt dem Konzept nach § 18 Abs. 1 SGB III. Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Unterbrechungen wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung oder – soweit sechs Wochen nicht überschritten werden – einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie sonstiger Gründe nicht berücksichtigt. Es handelt sich um **unschädliche Unterbrechungen** der Arbeitslosigkeit, das heißt für die Zeit der (unschädlichen) Unterbrechung wird die Arbeitslosigkeit zwar beendet, bei erneutem Zugang beginnt jedoch keine neue Arbeitslosigkeitsperiode im Sinne der Dauerberechnung. Die Dauer wird einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt. Eine im Hinblick auf die Messung der Arbeitslosigkeitsdauer **schädliche Unterbrechung** liegt dann

⁴ vgl. [Erfolgreiche Arbeitsuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme](http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Erfolgreiche-Arbeitsuche.pdf) <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Erfolgreiche-Arbeitsuche.pdf>

⁵ vgl. **Fehler! Linkreferenz ungültig.** Methodenbericht [Verbleib Arbeitsloser in Beschäftigung: Umstieg auf revidierte Beschäftigungsstatistik und Weiterentwicklung](http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Verbleib-Arbeitsloser-in-Beschaeftigung.pdf) <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Verbleib-Arbeitsloser-in-Beschaeftigung.pdf>

vor, wenn die arbeitslose Person eine Beschäftigung von 15 Wochenstunden und mehr aufnimmt (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), für mehr als sechs Wochen nichterwerbstätig (abgemeldet) oder arbeitsunfähig ist, oder an einer Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ausgenommen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) teilnimmt. Die Dauermessung fängt bei erneuter Arbeitslosigkeit von vorne an. Die ermittelten Dauern werden auch zur Gliederung der Bestandszahlen nach Gruppen der bisherigen Dauer bzw. der Zuordnung zur Gruppe der Langzeitarbeitslosen (1 Jahr und länger arbeitslos) verwendet.

Das Erreichen der 1-Jahresgrenze und damit die Berücksichtigung als langzeitarbeitslos stellt keinen statistischen Zugang dar, sondern nur das Überschreiten einer Dauerklasse; ebenso wenig bedeutet die Beendigung der Arbeitslosigkeit eines Langzeitarbeitslosen einen „Abgang eines Langzeitarbeitslosen“, sondern einen Abgang aus Arbeitslosigkeit nach einer Dauer von mehr als einem Jahr. Um dennoch dem Bedürfnis nach einer Art Stock-Flow-Betrachtung der Langzeitarbeitslosigkeit nachzukommen, werden Berechnungen zu Übertritten bereitgestellt.

Ein **Übertritt in Langzeitarbeitslosigkeit** wird gezählt, wenn erstmals die 364-Tages-Grenze bei der Dauer der Arbeitslosigkeit überschritten wird. Entgegen der Messung bei Zu- und Abgängen in bzw. aus Arbeitslosigkeit wird der Übertritt in Langzeitarbeitslosigkeit unabhängig von Statusänderungen gemessen. Übertritte stellen daher keinen Zu- oder Abgang in bzw. aus Arbeitslosigkeit dar und werden deshalb in der Regel über den Bestand an Arbeitslosen abgebildet. Es gibt spezielle Publikationen zur Langzeitarbeitslosigkeit, die unter <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Statistik nach Themen > Langzeitarbeitslosigkeit zu finden sind.

Die **Dauer der Arbeitsuche** gibt Auskunft darüber, wie lange eine Person nahtlos arbeitslos oder nichtarbeitslos arbeitsuchend bei einer Arbeitsagentur oder einem Jobcenter gemeldet ist. Bei dieser Dauer ist jede Unterbrechung „schädlich“. Sobald eine Person für mindestens einen Tag weder arbeitslos noch nichtarbeitslos arbeitsuchend geführt wurde, beginnt die Dauer der Arbeitsuche von vorne.

Die **Meldedauer** erfasst, wie lange eine Person bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter insgesamt betreut wird. Bei der Meldedauer werden daher sämtliche nahtlos aneinander angrenzenden Arbeitslos-, nichtarbeitslos Arbeitsuchend- und Nichtarbeitsuchend-Phasen aufaddiert. Ein Beispiel für eine Phase der Nichtarbeitsuche ist ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, der Angehörige pflegt. Sobald eine – auch nur kurzzeitige – Unterbrechung vorliegt, beispielsweise, weil die Person für wenige Tage wegen Aufnahme einer Beschäftigung oder fehlender Verfügbarkeit aus der Arbeitsvermittlung abgemeldet wurde, beginnt eine neue Periode, das heißt, die Berechnung der Meldedauer fängt wieder von vorne an.

Die Zahl der Arbeitslosen wird in Bezug gesetzt zur Zahl der zivilen Erwerbspersonen und der zivilen abhängigen Erwerbspersonen, um **Arbeitslosenquoten** zu berechnen. Diese Berechnungen werden für einen eingeschränkten Merkmalskanon, u. a. nach Qualifikation, durchgeführt, für den sich die Zahl der Erwerbspersonen hinreichend sicher regional differenzieren lässt⁶. Die Arbeitslosenquote wird häufig auch

⁶ zur Berechnung von Arbeitslosenquoten und Bezugsgrößen s. <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Arbeitslosenquote und Unterbeschäftigungsquote

als „nationale Arbeitslosenquote“ bezeichnet, im Unterschied zur ILO-Erwerbslosenquote, die vorrangig auf die internationale Vergleichbarkeit zielt; s. a. Kap. 7.1.

Zum Vergleich der Arbeitslosigkeit nach Berufen werden ergänzend **Arbeitslosenrelationen** unter Verwendung der Zahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten berechnet.

Zur Unterstützung der Beobachtung der Konjunktur und zur Verbesserung der Vergleichbarkeit der Arbeitslosenzahlen im Zeitverlauf werden für einige Merkmale **saisonbereinigte Arbeitslosenzahlen** zur Verfügung gestellt.

Eine weitere Anwendung der Arbeitslosenstatistik ist die Nutzung von **Abgangsraten**, die für einzelne Monate berechnet wird, als Verhältnis zwischen Abgang im Laufe eines Monats und dem Bestand im Vormonat. Sie kann interpretiert werden als die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit, die Arbeitslosigkeit im kommenden Monat zu beenden (**Abgangschancen**).

Analog dazu werden **Zugangsraten** bereitgestellt, die das Verhältnis von Zugängen im Berichtsmonat bezogen auf den Bestand des Vormonats abbilden. Sie ermöglichen Aussagen zur Bedeutung der Bewegungsgröße „Zugänge“ relativ zum Bestand, die bei alleiniger Beobachtung von Bestandsentwicklungen nicht sichtbar werden. Das **Zugangsrisiko** beschreibt das Risiko, aus Beschäftigung heraus arbeitslos zu werden. Sie bildet den Anteil der Zugänge in Arbeitslosigkeit an den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ab. Die Quote zeigt die Entwicklung der Beschäftigungsrisiken als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Zu- und Abgangsstatistiken geben frühzeitig Hinweise auf Trends am Arbeitsmarkt in den Regionen und in Berufsfeldern noch bevor sie sich in nachhaltigen Bestandsveränderungen auswirken.

Neben den in Kapitel 2 bereits genannten Merkmalen ist die Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden nach den üblichen soziodemographischen Merkmalen auswertbar:

Geschlecht	männlich/weiblich (Schätzung)
Alter	Alter der Arbeitsuchenden in Jahren bzw. 5-Jahresstufen (Schätzung)
Familienstand	Ausprägungen: <ul style="list-style-type: none"> • ledig • verheiratet/Lebenspartnerschaft – getrennt • verheiratet/Lebenspartnerschaft – nicht getrennt • geschieden/Lebenspartnerschaft – aufgehoben • verwitwet/Lebenspartner verstorben • unbekannt
Allein erziehend	ja/nein

Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit der Arbeitsuchenden bzw. Deutsche/Ausländer (Schätzung)
Migrationshintergrund	Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die befragte Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder • der Geburtsort der befragten Person außerhalb Deutschlands liegt und eine Zuwanderung nach 1949 erfolgte oder • der Geburtsort mindestens eines Elternteiles außerhalb Deutschlands liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles nach 1949 erfolgte.

Ergänzt um Merkmale, die im Rahmen der Vermittlung von besonderer Bedeutung sind:

Schwerbehinderung	insbesondere Differenzierung, ob es sich um einen schwerbehinderten Menschen (ja/nein) handelt (Schätzung); der Grad der Behinderung wird in Kategorien (einschl. Angaben zur Gleichstellung) zusammengefasst
Berufsrückkehrende	Berufsrückkehrende sind Personen, die ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger mindestens 1 Jahr unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen
Berufsausbildung	Art der letzten abgeschlossenen Berufsausbildung (ohne/betrieblich, schulisch/akademisch)
gering qualifiziert	beinhaltet Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und „Berufsentfremdete“ (§ 81 Abs. 2 SGB III)
Zugehörigkeit zum Kreis besonders förderungsbedürftiger Personen	Ausschlaggebend für die Zuordnung sind die Merkmale <ul style="list-style-type: none"> • langzeitarbeitslos nach § 18 Abs. 1 SGB III, • schwerbehinderter Mensch, • 55 Jahre oder älter, • Berufsrückkehrende und • gering qualifiziert. <p>Trifft eines der genannten Merkmale zu, wird eine Person als besonders förderungsbedürftig eingestuft.</p>

Mehrfachbetroffenheit	<p>Ausschlaggebend für die Zuordnung sind die Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • langzeitarbeitslos nach § 18 Abs. 1 SGB III, • schwerbehinderter Mensch, • 55 Jahre oder älter, • Berufsrückkehrende und • gering qualifiziert. <p>Treffen mindestens zwei der Merkmale zu, wird eine Person als mehrfachbetroffen eingestuft.</p>
gewünschte Arbeitszeit	Vollzeit/Teilzeit/Heimarbeit/Vollzeit oder Teilzeit
Schulbildung	höchster erreichter Schulabschluss

Rubrik „weitere arbeitsmarktrelevante Merkmale“:

statusrelevante Lebenslage	ermöglicht Aussagen darüber, warum eine Person nicht arbeitslos ist; es wird grob nach den Kategorien Erwerbstätigkeit, Ausbildung/sonstige Maßnahmeteilnahme, Nichterwerbstätigkeit sowie Sonstiges/keine Angabe unterschieden
vorgesehene verbleibende Dauer	gibt Auskunft darüber, wann die zur Arbeitsvermittlung angemeldeten, aber nicht arbeitslosen Personen voraussichtlich dem Arbeitsmarkt wieder voll zur Verfügung stehen (Ausgangspunkt für die Ermittlung der vorgesehenen Dauer ist das Merkmal „statusrelevante Lebenslage“)
Kennzeichnung Sondernatbestände	ermöglicht Aussagen darüber, warum eine Person insbes. nach § 10 SGB II den Vermittlungsbemühungen der Jobcenter nicht zur Verfügung steht bzw. stehen muss
Personen mit zulässiger Einschränkung der Arbeitsbereitschaft (§ 428 SGB III; bis einschließlich März 2015)	ermöglicht Aussagen darüber, wie viele Personen von den vorruhestandsähnlichen Regelungen (§ 428 SGB III, § 65 Abs. 4 SGB II sowie § 252 Abs. 8 SGB VI) Gebrauch machten
Nahtlosigkeit (§ 145 SGB III)	ermöglicht Aussagen darüber, wie viele Personen wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung nicht ausüben können (vgl. § 145 SGB III)
Leistungsempfänger	ermöglicht Aussagen darüber, wie viele Personen Leistungsempfänger und wie viele Nichtleistungsempfänger sind

Verbleib nach Abgang in Beschäftigung	ermöglicht Aussagen darüber, ob Personen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, zu bestimmten späteren Zeitpunkten beschäftigt sind und wie lange sie im Verbleibsintervall sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren; zusätzlich sind Analysen möglich, in welchem Wirtschaftszweig und/oder in welchem Beruf die Arbeitslosen eine Beschäftigung aufgenommen haben und wo sie ihrer Beschäftigung nachgehen (Arbeitsort)
Aufenthaltsstatus	<p>Der Aufenthaltsstatus gibt an, auf welcher rechtlichen Grundlage sich eine Person in Deutschland aufhält. Dabei wird eine Vielzahl rechtlicher Normen aggregiert auf sieben Ausprägungen, die im statistischen Sinne relevant sind: Niederlassungserlaubnis, Blaue Karte EU, Aufenthaltserlaubnis Flucht, Aufenthaltserlaubnis Sonstige, Visum, Aufenthaltsgestattung, Duldung.</p> <p>Der Aufenthaltsstatus wurde im Juni 2016 als Dimension in der Statistik der BA eingeführt und ermöglicht die Abgrenzung von "Personen im Kontext von Fluchtmigration".</p>

2.2. Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern der Statistiken zählen Politik, Verwaltungen, Forschungsinstitute, Wissenschaft, Berufsverbände, Bildungseinrichtungen, privatwirtschaftliche Unternehmen, Öffentlichkeit, Medien, Agenturen für Arbeit, Jobcenter sowie statistische Ämter. Die Ergebnisse werden sowohl für Arbeitsmarkt- und Konjunkturbeobachtungen als auch für Strukturanalysen und -vergleiche sowie für Planungs- und Entscheidungszwecke verwendet.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit ist wesentlicher Baustein, um die Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen zu beobachten, zu untersuchen und zu beschreiben.

Die Ergebnisse aus der Arbeitslosenstatistik werden als wichtige Indikatoren für die zeitnahe Beurteilung der Entwicklung auf dem nationalen Arbeitsmarkt herangezogen. Sie geben Aufschluss über die Entwicklung der Beschäftigungsmöglichkeiten als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung und der Arbeitsmarktpolitik. Die Zu- und Abgangsstatistiken geben frühzeitig Hinweise auf Trends am Arbeitsmarkt in den Regionen und in Berufsfeldern, noch bevor sie sich in nachhaltigen Bestandsveränderungen auswirken. Ähnliches gilt für die Beschäftigungsentwicklung in den einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Die bundesweite und regional differenzierte monatliche Arbeitsmarktberichterstattung über die Entwicklung der Arbeitslosigkeit auf der Basis des Systems von Zugang, Bestand und Abgang an Arbeitslosen, Arbeitslosenquoten und saisonbereinigten Daten ist von höchstem politischem und öffentlichem Interesse. Sie liefert Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für das politisch-administrative System auf allen Ebenen.

Mit ihrer kleinräumigen Verfügbarkeit in gleichartiger Qualität und Definition ist die Statistik der registrierten Arbeitslosigkeit die einzige Grundlage für die interregional vergleichende Arbeitsmarktbeobachtung in

Deutschland. Als integrierte Statistik für die Rechtskreise SGB II und SGB III ist diese Vergleichbarkeit auch über die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hinweg gewährleistet.

Die Daten der Arbeitslosenstatistik fließen ein in die Eingliederungsbilanzen nach § 11 SGB III und § 54 SGB II, einerseits in die Abgrenzung und Beschreibung der Zielgruppen, andererseits auch in die Ermittlung der Verbleibsquoten für Abgänger aus Maßnahmen der Arbeitsförderung (Anteil der Personen, die stichtagsbezogen ein halbes Jahr nach Maßnahmeende noch oder wieder arbeitslos sind).

Aus der Statistik über Arbeitslosigkeit werden im Verbund mit anderen Arbeitsmarktstatistiken Indikatoren für den nationalen Reformplan (NRP) zur Durchsetzung der in Lissabon verabschiedeten mittelfristigen Ziele für die Europäische Beschäftigungsstrategie bereitgestellt.

Für das Monitoring der Europäischen Kommission zur Europäischen Jugendgarantie zieht Deutschland die Daten der Arbeitslosenstatistik und der Bewerber für Berufsausbildungsstellen heran.

2.3. Nutzerkonsultation

Jedes Jahr wird eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit, zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

In halbjährlichem Turnus findet eine Sitzung des Expertenkreises Arbeitsmarkt und Grundsicherungsstatistik mit Vertretern aus statistischen Ämtern und Stellen des Bundes, der Länder und Kommunen, aus Arbeits- und Sozialministerien der Länder, aus den kommunalen Spitzenverbänden sowie des BMAS und Vertretern der Sozialpartner statt. Ziel ist die Förderung der Transparenz und das Verständnis über die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit sowie die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bei deren Nutzung.

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zum Kunden eingegangen. Dies erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter:

<http://www.arbeitsagentur.de> > Kachel Statistik > Service > Feedback und Kritik

3 Methodik

3.1. Konzept der Datengewinnung

Die statistischen Daten werden als Sekundärstatistik aus Verwaltungsprozessdaten gewonnen. Es handelt sich um eine Vollerhebung auf Basis der Daten der bei den regionalen Arbeitsagenturen und den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Jobcenter) registrierten Personen. Die Arbeitslosenstatistik ist eine Geschäftsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (§ 281 SGB III).

3.2. Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bis 1984 erfolgte die operative Erfassung von Daten über Arbeitsuchende in den Arbeitsämtern manuell mit Karteikarten, aus denen monatlich statistische Auszählungen erstellt wurden. Anschließend war bis Juni 2006 das operative IT-Fachverfahren „computergestützte Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung“ (kurz: **coArb**) der Arbeitsämter bzw. ab 2005 der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter in gemeinsamen Einrichtungen Grundlage für die Erstellung der Arbeitslosenstatistiken. Dieses Verfahren wurde ab Juli 2005 sukzessive und ab Juli 2006 endgültig durch **VerBIS** abgelöst, das aktuelle operative Vermittlungs- und Beratungssystem der BA. Dort werden alle vermittlungsrelevanten Informationen über arbeitssuchende, arbeitslose und angemeldete, nichtarbeitssuchende Personen im Rahmen der Geschäftsprozesse erfasst und laufend aktualisiert. Dieses Verfahren wird in allen Arbeitsagenturen und Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung eingesetzt und übermittelt täglich diejenigen einzelfallbezogenen Daten an das Statistik-DataWarehouse, die für die Erstellung der Arbeitslosenstatistik benötigt werden.

Im Januar 2005 kam eine weitere Datenquelle hinzu: Zugelassene kommunale Träger nach § 6b SGB II übermitteln einzelfallbezogene Daten aus ihren Geschäftsverfahren nach § 51b SGB II bzw. der hierzu erlassenen Verordnung zur Datenerhebung monatlich an die Statistik der Bundesagentur für Arbeit⁷. Die Datenübermittlung erfolgt über ein XML-Verfahren nach dem Datenaustauschstandard **XSozial-BA-SGB II**, der zwischen BA und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt ist⁸.

3.3. Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Der Prozess der Datenaufbereitung lässt sich beschreiben als Übergang von zeitraumbezogenen Einzeldaten auf stichtagsbezogene Aggregatdaten.

Die Daten werden bei der Statistik der BA in zentralen statistischen IT-Verfahren aufbereitet. Als Basis entstehen Konten mit verlaufsorientierten Statistik-Informationen je Person, aus denen die oben beschriebenen statistischen Kennzahlen ermittelt werden. Die ausgewerteten statistischen Ergebnisse stehen in einem statistischen Datawarehouse zur Verfügung, einerseits als mehrdimensionale Datenwürfel oder relationale Datenbanken, andererseits auch als automatisierte druckfertige Berichte in unterschiedlichen regionalen Gliederungsebenen.

Jobcenter in alleiniger kommunaler Trägerschaft liefern ihre Daten zur Arbeitslosigkeit an die BA. Jedoch können – aus unterschiedlichen Gründen – einzelne Monatsdaten nicht im plausiblen Bereich liegen. Zum Teil sind auch vollständige Datenausfälle zu verzeichnen. Diese Informationslücken werden durch Schätzungen auf Basis eines Fortschreibungsmodells kompensiert. Das Fortschreibungsmodell basiert auf der Annahme, dass sich die Arbeitslosigkeit in Gebieten mit vergleichbarer Arbeitsmarktstruktur in ähnlicher Weise entwickelt. Fehlen für bestimmte Kreise aktuelle Arbeitslosenzahlen, lässt sich die Entwicklung im

⁷ <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A20-Intern/A201-Organisation/Publikation/pdf/Anhang-A-Rechtsverordnungen.pdf>

⁸ <http://statistik.arbeitsagentur.de> > Grundlagen > Datenstandard XSozial-BA-SGB II

Vergleich zum Vormonat anhand der Entwicklung in vergleichbaren Regionen abschätzen⁹. Diese Schätzung regional untererfasster Daten erfolgt bis auf Gemeindeebene für die Eckzahlen (Bestand, Zugang, Abgang) der Personenkreise der

- arbeitslosen Arbeitsuchenden,
- nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden,
- Arbeitsuchenden,
- nichtarbeitsuchenden erwerbsfähigen Personen (Bestand) und
- Unterbeschäftigten (Bestand; Teil Arbeitsmarktstatistik).

Für die genannten Personenkreise werden neben der Gesamtsumme auch Informationen hochgerechnet zu

- Alter in 5-Jahres-Klassen,
- Geschlecht,
- Nationalität (Deutsch/Ausländer),
- Schwerbehinderung (Ja/Nein),
- Langzeitarbeitslosigkeit (Ja/Nein) und
- Komponenten der Unterbeschäftigung aus der Arbeitsmarktstatistik (kurzfristige Arbeitsunfähigkeit, Fremdförderung sowie Sonderregelungen für Ältere (§ 53a Abs. 2 SGB II, § 428 SGB III/§ 65 SGB II/§ 252 SGB VI; bis März 2015)).

3.4. Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

In der Arbeitsmarktstatistik wird für eine Vielzahl an Zeitreihen eine **Saisonbereinigung** durchgeführt, um Jahresvergleiche unbeeinflusst von saisonalen Schwankungen und wiederkehrenden Entwicklungen im Jahreszyklus zu ermöglichen.

Im Allgemeinen lässt sich eine Zeitreihe als Summe aus drei Komponenten auffassen: Trend, saisonale Komponente und außergewöhnliche Effekte, die sogenannte „irreguläre Komponente“. Diese sind zweckmäßige gedankliche Konstrukte, die nicht als reale Kategorien existieren, sondern lediglich bestimmte inhaltliche Vorstellungen über die Struktur einer Zeitreihe abbilden.

Der Trend beschreibt die von besonderen Einflüssen und Störgrößen unabhängige Entwicklung einer Zeitreihe. Ihn zu isolieren ist letztlich das Ziel der Saisonbereinigung, da er Aussagen über die tendenzielle Entwicklung der beobachteten Größen im Zeitverlauf ermöglicht. Der Trend ist hauptsächlich von der konjunkturellen Entwicklung abhängig, allerdings können auch Änderungen in der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder Gesetzesänderungen zu Trendänderungen führen, z. B. ergab die Einführung des SGB II und die damit verbundene Ausweitung der Arbeitslosendefinition auf erwerbsfähige Leistungsberechtigte Anfang 2005 einen Niveausprung, der keine konjunkturellen Ursachen hatte.

Die saisonale Komponente beschreibt die in einem bestimmten Kalendermonat üblichen Abweichungen einer Zeitreihe vom Trend. So ist bspw. die Arbeitslosigkeit im Winter regelmäßig etwas höher als im

⁹ s. auch 4.4.2 und Methodenbericht [Integrierte Arbeitslosenstatistik](#), März 2011

Jahresdurchschnitt, im Sommer dagegen etwas niedriger. Diese regelmäßigen, im Jahreszyklus wiederkehrenden Effekte in jedem Kalendermonat („Saisonmuster“) werden im Wesentlichen vom Wetter, aber auch von institutionellen Terminen, z. B. Schuljahresende, Quartalsende, Urlaubszeit, Feiertage, bestimmt. Wichtiges Merkmal der saisonalen Komponente ist, dass sie nur die *üblichen* jahreszeit- bzw. kalendermonatsbedingten Effekte umfasst. Ist bspw. ein Winter besonders kalt und steigt die Arbeitslosigkeit in den Wintermonaten eines Jahres dadurch ungewöhnlich stark an, ist dieser ungewöhnliche Anstieg nicht Bestandteil der saisonalen Komponente.

Die irreguläre Komponente ist per Definition der nicht durch Trend oder saisonale Komponente erklärbarer Anteil an der Entwicklung einer Zeitreihe, der seine Ursache in außergewöhnlichen einmalig oder unregelmäßig auftretenden Effekten hat. Beispiele hierfür können Streiks, ungewöhnliche Wetterlagen oder Gesetzesänderungen sein.

Eines der wichtigsten Ziele der Arbeitsmarktanalyse ist die Schätzung der konjunkturell bedingten Arbeitslosigkeit und ihrer Entwicklung am aktuellen Rand. Dafür muss der konjunkturell bedingte Anteil am Trend ermittelt werden. Das Verfahren der Saisonbereinigung kommt zur Anwendung, um die Zeitreihe vom Einfluss saisonaler Schwankungen zu bereinigen, die wesentlich stärkeren Schwankungen unterliegen als kurzfristige Trendänderungen. Ihr Ergebnis ist somit eine Zeitreihe, die nur noch aus Trend und irregulärer Komponente besteht.

Da die saisonale Komponente nur die üblichen saisonal bedingten Entwicklungen umfasst, kann ihr quantitativer Umfang in einzelnen Kalendermonaten unter Verwendung langjähriger Durchschnittswerte gut approximiert werden. Sie ist daher im Verfahren der Saisonbereinigung relativ genau bestimmbar, die Saisonbereinigung ist somit im Wesentlichen eine mathematisch-statistische Aufgabe.

3.5. Beantwortungsaufwand

Da es sich bei den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit um Sekundärstatistiken handelt, ist der Beantwortungsaufwand für rein statistische Zwecke sehr niedrig. Lediglich der Migrationshintergrund nach § 281 Abs. 2 SGB III und der hierzu erlassenen Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung wird ausschließlich für statistische Zwecke erhoben; die Erhebung erfolgt jedoch nicht im Zusammenhang mit der Arbeitslosenstatistik, sondern für die Gesamtheit der Arbeitsmarktstatistiken der BA.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1. Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da der Status der Arbeitslosigkeit bzw. Arbeitsuche verbunden ist mit Ansprüchen auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende und mit rentenrechtlicher Berücksichtigung, besteht die Notwendigkeit zur kontinuierlichen Überprüfung der Beschäftigungslosigkeit, der Verfügbarkeit und der Arbeitsuche bzw. der Eigenbemühungen. Das wirkt der Mitführung von „Karteileichen“ und der Zählung von Personen mit missbräuchlicher Beanspruchung der Sozialsysteme entgegen.

In die gleiche Richtung wirken Verfahrensabweichungen mit den Leistungssystemen oder die Aufdeckung von Überschneidungsfällen zwischen Leistungszahlungen der Träger an die Rentenversicherung und Zeiten sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Die operativen Daten über Arbeitslose und Arbeitsuchende im Vermittlungs- und Beratungssystem VerBIS der BA werden von den Vermittlungsfachkräften in den Agenturen und Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung nach den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Qualitätsstandards gepflegt. Innerhalb der Agenturen für Arbeit kontrolliert die BA die Qualität der in den Geschäftsverfahren geführten Daten und wirkt auf die Agenturen ein zur Behebung erkannter Defizite. Mit Einführung von VerBIS im Jahr 2006 erhöhte die BA über einen automatisierten Statusassistenten die korrekte und schlüssige Führung des Arbeitslosigkeitsstatus einschließlich der Information über die zugehörige Dauer.

Die Qualität der in den Geschäftsverfahren der Jobcenter zugelassener kommunaler Träger geführten Daten ist von den Trägern selbst zu kontrollieren. Diese Träger verwenden Verfahren unterschiedlicher Software-Hersteller und liefern über die Schnittstelle XSozial-BA-SGB II Daten an die Statistik der BA. Dabei wurden inhaltliche Vorgaben, Melderegeln und technische Korrekturen der Verfahren nicht immer in der gleichen Qualität und zeitgleich umgesetzt. Nach einer Anlaufphase kam es auch bei den Daten aus den kommunalen EDV-Verfahren zu einer Konsolidierung und gleichmäßig interpretierbarer Datenbasis.

Personen, die Entgeltersatzleistungen im Rahmen des SGB III und zugleich Leistungen zum Lebensunterhalt von einem zugelassenen kommunalen Träger (sog. Aufstocker) erhalten, können mitunter sowohl bei der Arbeitsagentur als auch bei den zugelassenen kommunalen Trägern als Arbeitslose registriert sein. Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden bzw. wurden

- **ab Januar 2007** im Rahmen der integrierten Arbeitslosenstatistik die Daten personenbezogen konsolidiert,
- **bis Dezember 2006** im Rahmen der additiven Aufbereitung der Arbeitslosenstatistik die Daten zum Teil kundenbezogen abgeglichen. Außerdem blieben bei der Arbeitsagentur gemeldete Aufstocker für Zeiten nach Dezember 2005 bzw. dann unberücksichtigt, wenn sie vom zugelassenen kommunalen Träger betreut werden.

4.2. Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler.

4.3. Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Nicht-stichprobenbedingte Fehler können unterschieden werden in:

- Fehler bei der administrativen Fallbearbeitung:
Hierunter fallen Fehler, die bei der Erfassung von Daten entstehen (z. B. Eingabefehler, Nutzung von Umgehungs-lösungen, verzögerte Aktualisierung von Informationen)
- Fehler bei der Datenlieferung:
Hierunter fallen Fehler, die bei der Lieferung der Daten entstehen (z. B. Lieferung von unvollständigen Daten, Daten werden in nicht-maschinenlesbarem Format geliefert)

Fehler bei der Datenlieferung betrafen insbesondere Daten, die über die Schnittstelle XSozial-BA-SGB II geliefert werden.

Während des Jahres 2005 war die Datenlage für einzelne Träger zum Teil noch unzureichend, weil die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe und der Übergang der Betreuung der Hilfebedürftigen in neue Zuständigkeiten bei den beteiligten Trägern der Grundsicherung Zeit beanspruchte. Dabei kam es regional zeitweilig zu Situationen, in denen nicht alle Geschäftsdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung gestellt werden konnten. Seit Januar 2007 liegen grundsätzlich vollständige Datenbestände vor. Aktuell sind nur noch vereinzelt Datenausfälle bei zugelassenen kommunalen Trägern zu verzeichnen.

4.4. Revisionen

4.4.1. Revisionsgrundsätze

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt in der Arbeitsmarktstatistik anlassbezogen und daher unregelmäßig. Das Verfahren wird angewendet, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Je nach Ausmaß des Optimierungsbedarfs werden die Daten auszugsweise (z. B. beschränkt auf einige statistische Merkmale) oder vollständig in die Datenrevision einbezogen. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

4.4.2. Revisionsverfahren

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, weil sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder weil ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln zur Ermittlung von Kennzahlen oder zur Ermittlung von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt worden ist. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierter Verarbeitungsvorschriften. In beiden Fällen werden für einen definierten zurückliegenden Berichtszeitraum neue statistische Ergebnisse erzeugt.

Ab dem Revisionszeitpunkt erstellte Publikationen enthalten auch rückwirkend neue Ergebnisse und werden mit einem entsprechenden Hinweis auf die durchgeführte Datenrevision versehen. Zu wichtigen Datenrevisionen werden gesonderte Veröffentlichungen (z. B. Methodenberichte) erstellt, die Anlass und Ergebnis der Datenrevision ausführlich erläutern.

Eine solche bedeutende Datenrevision in der Arbeitsmarktstatistik stellt die Umstellung auf die integrierte Datenbasis im März 2011 dar. Dabei wurden die in den getrennten BA- und XSozial-Verfahren (siehe 3.1) erfassten bzw. übermittelten Arbeitslosigkeits-/Arbeitsuchend-Episoden in der Statistik der BA so zusammengeführt, dass ein überschneidungsfreier und stimmiger Verlauf der einzelnen Episoden von Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche entstand. Die bis zu diesem Zeitpunkt unvermeidbare Doppelzählung von Arbeitslosen/Arbeitsuchenden konnte auf diese Weise verhindert werden.

Die integrierte Datenbasis steht rückwirkend bis Januar 2007 zur Verfügung (additive Datenbasis weiterhin für die Jahre 2005 und 2006). Nähere Informationen zu dieser Datenrevision befinden sich in dem Methodenbericht „Integrierte Arbeitslosenstatistik“¹⁰ vom März 2011.

Zum Berichtsmonat August 2014 fand eine Revision der Arbeitslosenstatistik ab 2007 statt. Diese Generalüberholung des Verfahrens zur Arbeitslosenstatistik wurde notwendig, nachdem sich über die letzten Jahre laufend Verfahrensverbesserungen ergeben haben, die bisher nicht für die Vergangenheit, sondern immer nur ab dem Einsatzzeitpunkt der Verbesserung, also für die Zukunft umgesetzt werden konnten. Nun werden alle Verfahrensverbesserungen in einem Zuge ab 2007 eingesetzt und ermöglichen eine bruchfreie Berichterstattung. Nähere Informationen zu dieser Datenrevision befinden sich in dem Methodenbericht „Neuaufbereitung der Arbeitslosenstatistik – Revisionsbericht“¹¹.

4.4.3. Revisionsanalysen

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bisher veröffentlichten Ergebnissen. Nähere Informationen zu den Analysen der letzten Datenrevision befinden sich ebenfalls in dem Methodenbericht „Neuaufbereitung der Arbeitslosenstatistik – Revisionsbericht“.

¹⁰ <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Integrierte-Arbeitslosenstatistik.pdf>

¹¹ <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Neuaufbereitung-Arbeitslosenstatistik.pdf>

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1. Aktualität

Die monatlichen Eckwerte und die meisten Merkmale werden ohne Wartezeit aufbereitet. Bei Daten ohne Wartezeit beträgt die standardmäßige Zeitspanne zwischen dem Ende des Berichtszeitraums und der Veröffentlichung der Ergebnisse etwa zwei Wochen.

Einzelne Merkmale (beispielsweise Angaben zum Verbleib aus der Beschäftigtenstatistik) werden mit der Wartezeit des jeweiligen Verfahrens ermittelt.

5.2. Pünktlichkeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Statistik über Arbeitslose und Arbeitsuchende zu jährlich im Voraus benannten statistischen Veröffentlichungsterminen am Ende des Berichtsmonats bzw. zu Beginn des Folgemonats (gleichzeitig Termin der BA-Presseskonferenz) bereit. Die Veröffentlichungstermine konnten bislang – ggf. mit eingeschränktem Produktumfang – eingehalten werden. Zu diesem Zeitpunkt werden auch regional tief gegliederte Daten im Internet-Angebot der Statistik der BA bekannt gegeben. Ausgewählte ergänzende statistische Berichte werden im Laufe des Folgemonats bereitgestellt.

6 Vergleichbarkeit

6.1. Räumliche Vergleichbarkeit

Der inländische Wohnort wird nach dem für den entsprechenden Stichtag gültigen amtlichen Gemeindegemeinschaften erfasst. Bei den ausländischen Wohnorten werden nur die Staaten in denen der Wohnort liegt ausgewiesen; es liegt hier keine detailliertere Gebietsgliederung vor.

Die räumliche Vergleichbarkeit für Zeitreihen ist infolge von Gebietsreformen für einige Bundesländer auf Kreis- und Gemeindeebene nicht umfassend gewährleistet. Gleiches gilt für die Gliederung nach der Organisationsstruktur der Bundesagentur für Arbeit.

Im Rahmen der Statistik stehen jedoch für alle räumlichen Gliederungen sog. „fiktive Gebiete“ zur Verfügung. Mit deren Hilfe ist es möglich, Ergebnisse einer Zeitreihe auf einen festen Gebietsstand zu transformieren. Voraussetzung dafür ist, dass der jüngste Wert der Zeitreihe nicht aktueller als der gewählte Gebietsstand sein darf. Als Gebietsstand sind alle Monate ab Januar 2007 wählbar.

Bei den Daten vor Januar 2007 besteht keine Möglichkeit, diese mit einem festen Gebietsstand bereitzustellen. Ausländische Wohnorte werden erst ab Januar 2007 ausgewiesen.

6.2. Zeitliche Vergleichbarkeit

Aus dem DataWarehouse der Statistik der BA generierte statistische Angaben zu Arbeitslosen und Arbeitssuchenden werden ab Dezember 1997 zur Verfügung gestellt. Zeitreihen aus Vorgängersystemen reichen zurück bis 1950.

Im Zeitablauf haben Änderungen im Sozialrecht sowie in der Organisation der Sozialverwaltungen Einfluss auf die Höhe der Arbeitslosenzahlen. Folgende wichtige Effekte sind seit 1986 zu berücksichtigen, die die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten beeinträchtigen:

- Ab 1. Januar 1986 wurde mit dem § 105c Arbeitsförderungsgesetz (ab 1. Januar 1998 § 428 SGB III) älteren Arbeitslosen auch dann die Möglichkeit gegeben, Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen, wenn sie nicht arbeitsbereit sind sowie nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Mit § 65 Abs. 4 SGB II wurde eine analoge Regelung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte eingeführt. Allerdings gelten beide Regelungen seit 1. Januar 2008 nur noch, wenn der Anspruch auf Leistung vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.
- Ab Januar 2004 stellt § 16 Abs. 2 SGB III klar, dass Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht als arbeitslos zählen. Seitdem werden Personen, die an Trainingsmaßnahmen der Arbeitsagenturen bzw. Jobcenter nach SGB II teilnehmen, nicht mehr in der Statistik der Arbeitslosen ausgewiesen. Dies führte zu einer Niveauverschiebung um damals knapp 100.000 Personen.
- Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) ändern sich die Grundlagen der Arbeitsmarktstatistik in Deutschland. Bis Ende 2004 basierten die Statistiken allein auf den Geschäftsdaten der Agenturen für Arbeit. Nach der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe sind die Agenturen nur noch für einen Teil der Arbeitslosen zuständig. Als Träger der neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II treten mit Jobcentern in gemeinsamer Einrichtung, den bis Dezember 2011 existierenden Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung und den Jobcentern der zugelassenen kommunalen Träger weitere Akteure auf den Arbeitsmarkt. Zur Sicherung der Vergleichbarkeit und Qualität der Statistik wurde die Bundesagentur für Arbeit im SGB II beauftragt, die bisherige Arbeitsmarktstatistik unter Einbeziehung der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterzuführen. Dabei wird die Definition der Arbeitslosigkeit aus dem SGB III beibehalten.
- Aus der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ergeben sich für die Arbeitslosenzahl sowohl erhöhende wie mindernde Wirkungen (vgl. Sonderbericht „Der Übergang von der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende“ unter <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Grundsicherung-Arbeitsuchende-SGBII/Generische-Publikationen/Uebergang-arbeitslose-Grusi-Sozialhilfe.pdf>). Dabei muss zwischen statistischen und realen Effekten unterschieden werden. Daten aus der Sozialhilfestatistik zeigen, dass in einem größeren Umfang erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger nicht bei den Agenturen für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Dieser Personenkreis wurde in einem weiter gefassten Unterbeschäftigungskonzept bisher überwiegend der Stillen Reserve zugerechnet. Mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II werden diese Menschen auch in der Arbeitslosenstatistik

erfasst. Damit wird das reale Problem der Arbeitslosigkeit nicht größer, es wird aber statistisch umfassender abgebildet. Darüber hinaus müssen ab Januar 2005 auch erwerbsfähige Angehörige von ehemaligen Arbeitslosehilfebeziehern sich bemühen, die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft zu mindern bzw. zu beenden. Sie erhalten dann Arbeitslosengeld II und werden als Arbeitslose registriert, wenn ihnen Arbeit zumutbar ist, sie den Vermittlungsbemühungen des zuständigen Trägers zur Verfügung stehen und sich um die Beendigung ihrer Beschäftigungslosigkeit bemühen. Vom Anstieg der Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt 2005 können etwa 380.000 mit diesem erfassungstechnischen Grund erklärt werden (Hartz-IV-Effekt). Bei der Interpretation der Arbeitsmarktzahlen sind diese Zusammenhänge zu beachten.

- Ab 1. Januar 2008 gelten die Regelungen nach §§ 428 SGB III, 252 SGB VI und 65 Abs. 4 SGB II für Ältere nur noch, wenn der Anspruch auf Leistung vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.
- Seit Januar 2009 kommt § 53a Abs. 2 SGB II zum Tragen. Dieser besagt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos gelten.
- Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist ab 1. Januar 2009 die Teilnahme an allen Maßnahmen nach § 45 SGB III (vor Inkrafttreten der Instrumentenreform 2012 vom 1. April 2012 § 46 SGB III) stets als Anwendungsfall des § 16 Abs. 2 SGB III anzusehen und unabhängig von den konkreten Maßeinheiten und der wöchentlichen Dauer der Inanspruchnahme des Teilnehmers die Arbeitslosigkeit während der Maßnahme zu beenden. In dieses Instrument sind die positiven Elemente der dann auslaufenden Instrumente Beauftragung Dritter mit der Vermittlung, Personal-Service-Agenturen, Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen, Eignungsfeststellungs- und Trainingsmaßnahmen und Aktivierungshilfen eingeflossen.
- Am 20. April 2007 wurde das Gesetz § 235 SGB VI zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Das Gesetz sieht eine sukzessive Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre vor, die im Jahr 2012 begann. Die Anhebung erfolgt zunächst ab Geburtsjahrgang 1947 um einen Monat pro Geburtsjahrgang (Regelaltersgrenze von 65 auf 66 Jahre) und dann ab Geburtsjahrgang 1959 um zwei Monate pro Geburtsjahrgang (Regelaltersgrenze von 66 auf 67 Jahre) und wird 2031 abgeschlossen sein. In der Arbeitsmarktstatistik ist die Altersgrenze relevant für den Arbeitslosenstatus. Bei dem Vorliegen der Kriterien Beschäftigungslosigkeit, Eigenbemühungen und Verfügbarkeit gilt eine Person so lange als arbeitslos, bis sie die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat.
- Auch die Instrumentenreform 2012, die zum 1. April 2012 in Kraft trat, durch die bestehende Maßnahmen ausgelaufen und andere hinzugekommen sind, ist zu beachten, da durch Teilnahme an einer Maßnahme der Status eines Arbeitslosen wechselt (§ 16 Abs. 2 SGB III).

- Mit dem Auslaufen der Regelungen nach §§ 428 SGB III, 252 SGB VI und 65 Abs. 4 SGB II zum 1. Januar 2008 sank die Anzahl an Personen mit dieser Sonderregelung sukzessive. Im Berichtsmonat April 2015 hat der letzte Jahrgang, der diese Regelung nutzen konnte, das Renteneintrittsalter erreicht, so dass letztmals im März 2015 Fälle auftraten.
- Seit 1. Januar 2017 (9. SGB-II-Änderungsgesetz) werden sog. Aufstocker (vgl. 4.1) vermittlerisch von den Agenturen für Arbeit betreut und nicht mehr von den Jobcentern. Infolgedessen werden sie in der Arbeitslosenstatistik dem Rechtskreis SGB III zugeordnet.

Die Daten der Arbeitsagenturen und der Jobcenter in gemeinsamer Einrichtung stammen aus einem anderen Erfassungs- und Übermittlungssystem als die Daten der Jobcenter der zugelassenen kommunalen Träger. Die Daten aus den unterschiedlichen Systemen wurden zunächst aufaddiert (dies gilt weiterhin für 2005 und 2006). Hierbei waren Doppelzählungen aufgrund von überlappenden Arbeitslosigkeits-/Arbeitsuchenden-Perioden bei Trägern unterschiedlicher Erfassungssysteme möglich. Im März 2011 wurde für den Zeitraum ab Januar 2007 die Berichterstattung der Arbeitslosenstatistik von dieser additiven auf eine integrierte Datenbasis umgestellt. D. h. die in den getrennten Verfahren verschiedener Träger erfassten bzw. übermittelten Phasen der Arbeitslosigkeit/Arbeitsuche einer Person werden im Statistik-Verfahren für diese Person zusammengeführt und somit Doppelmeldungen vermieden; vgl. Kap. 4.4.3 Revisionsanalysen.

In § 18 Abs. 1 SGB III wurde ab 16. August 2014 ein Satz 2 angefügt: „Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 45 sowie Zeiten einer Erkrankung oder sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit bis zu sechs Wochen unterbrechen die Dauer der Arbeitslosigkeit nicht.“ Eine Änderung der statistischen Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit (siehe auch 2.1.3) ist damit nicht verbunden.

7 Kohärenz

7.1. Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Der Arbeitslosenbegriff nach § 16 SGB III setzt die Meldung als arbeitslos bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter voraus. Die entsprechenden Daten der Agenturen und Jobcenter werden als Register für die Arbeitslosenstatistik verwendet, so dass es für die Arbeitslosenstatistik de facto keine alternative Messmethode gibt. Dennoch sind begriffliche Abgrenzungen erforderlich.

Unterbeschäftigung

In der Unterbeschäftigungsrechnung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik sind oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. Mit dem

Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet: (1) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. (2) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden, weil der Einsatz entlastender Arbeitsmarktpolitik zwar die Arbeitslosigkeit, nicht aber die Unterbeschäftigung verändert.

Erwerbslosigkeit

Als Erwerbslose gelten nach dem Erwerbskonzept der ILO (International Labour Organisation), an der sich der Mikrozensus und die EU-Arbeitskräfteerhebung orientieren, alle Personen im erwerbsfähigen Alter, die im Berichtszeitraum nicht erwerbstätig waren, die aber nach eigenen Angaben in den letzten vier Wochen vor der Befragung aktiv nach einer Tätigkeit gesucht haben und innerhalb von 2 Wochen für die neue Tätigkeit zur Verfügung stehen. Auf den zeitlichen Umfang der gesuchten Tätigkeit kommt es nicht an. Die Einschaltung einer Agentur für Arbeit oder eines Jobcenters in die Suchbemühungen ist nicht erforderlich.

Der Begriff „Erwerbslose“ wird für das ILO-Erwerbskonzept und der Begriff „Arbeitslose“ für die registrierten Arbeitslosen nach dem Sozialgesetzbuch (kurz: SGB) verwendet. Die Unterschiede zwischen Erwerbslosigkeit und Arbeitslosigkeit folgen aus verschiedenen Erhebungsmethoden (Stichprobenbefragung versus Registrierung) und unterschiedlichen Konkretisierungen von Begriffsmerkmalen (z. B. liegt nach dem SGB Arbeitslosigkeit auch dann vor, wenn eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden ausgeübt wird, während nach dem ILO-Konzept schon eine Wochenstunde Arbeit Erwerbslosigkeit ausschließt).

Unterschiede von ILO-Erwerbsstatistik und SGB-Arbeitsmarktstatistik im Überblick:

	ILO	SGB
Erhebung	<ul style="list-style-type: none"> • Bevölkerungsbefragung • Stichprobe • Monatsdurchschnitt • Plausibilitätsprüfung • zeitnahe Befragung durch Interviewer/in 	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung und Angaben bei einer Agentur für Arbeit, einer Arbeitsgemeinschaft oder einem zugelassenen kommunalen Träger • Totalerhebung • Stichtagwert • Angaben werden von einem Vermittler geprüft und beurteilt • Gespräch mit Vermittler kann länger zurückliegen
Aktive Suche, wenn	<ul style="list-style-type: none"> • eine Beschäftigung von mindestens einer Wochenstunde gesucht wird und • der Arbeitsuchende in den letzten vier Wochen spezifische Suchschritte unternommen hat 	<ul style="list-style-type: none"> • eine Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden gesucht wird und • der Vermittler zu dem Ergebnis kommt, dass der Arbeitsuchende alle Möglichkeiten nutzt oder nutzen will, Beschäftigungslosigkeit zu beenden
Verfügbarkeit, wenn	<ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitsuchende in den nächsten zwei Wochen eine neue Tätigkeit aufnehmen kann 	<ul style="list-style-type: none"> • der Arbeitsuchende arbeitsbereit und arbeitsfähig ist, insbesondere Vermittlungsvorschlägen zeit- und ortsnahe Folge leisten kann

Beschäftigungslosigkeit, wenn	<ul style="list-style-type: none"> keine Beschäftigung ausgeübt wird (bzw. weniger als eine Wochenstunde) 	<ul style="list-style-type: none"> eine Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden ausgeübt wird
-------------------------------	--	---

Gemeldete erwerbsfähige Personen

Die Gesamtgröße der „gemeldeten erwerbsfähigen Personen“ erfasst alle Personen, die bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter, als Träger der Grundsicherung, betreut werden; sie enthält die arbeitslosen und nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden sowie zusätzlich die nichtarbeitsuchenden erwerbsfähigen Personen. Für die gemeldeten Personen können die statusrelevanten Lebenslagen festgestellt werden, die den Grundstatus weiter präzisieren und insbesondere erklären, warum gemeldete Personen nicht als arbeitslos geführt werden. Das ist besonders wichtig für den Rechtskreis SGB II, in dem die Statistik darüber aufzuklären hat, in welchem Erwerbsstatus sich die gemeldeten Personen befinden, die nicht arbeitslos sind; aber auch für den Rechtskreis SGB III, in dem nun zum Beispiel auch die nichtarbeitslosen Arbeitsuchenden weiter nach Lebenslagen differenziert werden können¹².

Arbeitslosengeld

Arbeitslosigkeit ist in der Regel Voraussetzung für Arbeitslosengeldbezug; §§ 136 ff SGB III. Aber auch Teilnehmer an beruflicher Weiterbildung können nach § 136 SGB III Arbeitslosengeld beziehen. Weitere Ausnahmen bilden Teilnehmer/innen an Trainingsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III), arbeitsunfähig Erkrankte und Personen mit verminderter Leistungsfähigkeit (§ 145 SGB III): Sie alle beziehen Arbeitslosengeld und gelten zugleich als nicht arbeitslos. Im Juli 2018 bezogen 165.000 Personen Arbeitslosengeld, ohne arbeitslos zu sein. Umgekehrt bezogen 76 % der 788.000 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB III Arbeitslosengeld.

Im Rechtskreis SGB II ist diese enge Beziehung nicht vorhanden, da Beziehern von Arbeitslosengeld II häufig aufgrund ihrer Lebenssituation nicht jede Arbeit zumutbar ist (vgl. § 10 SGB II). Im Juli 2017 waren von bundesweit 4.146.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 1.529.000 arbeitslos, das sind 36,9 %. Der Unterschied ist dadurch bedingt, dass alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zwischen 15 Jahren und Renteneintrittsgrenze Alg II erhalten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, Teilnehmende an Maßnahmen der Arbeitsförderung, Beschäftigte mit zu geringem Einkommen sowie Hilfebedürftige, die durch Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen gebunden sind.

7.2. Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

¹² Methodenbericht [Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf); <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Statistik-der-gemeldeten-erwerbsfaehigen-Personen.pdf>

Begriffsbestimmungen und Voraussetzungen für die Arbeitslosenstatistik, insbesondere für Arbeitslosigkeit und Arbeitsuche, sind gesetzlich normiert (vgl. §§ 15, 16, 137, 138 SGB III) und gelten für die registerführenden Dienststellen, also die Agenturen für Arbeit und gem. § 53a Abs. 1 SGB II auch für die Jobcenter. Sie haben sicherzustellen, dass in ihren operativen Prozessen die Definitionen richtig und zeitgerecht angewendet werden. Die Statistik der BA wiederum gibt den Agenturen und Jobcentern Hinweise und Informationen, um eine inhaltsgleiche Anwendung zu ermöglichen.

Die Statistik der BA gestaltet ihr statistisches Aufbereitungsverfahren so, dass jede Person bestandsbezogen nur einmal mit dem Status arbeitslos, nichtarbeitslos arbeitsuchend oder nichtarbeitsuchend berücksichtigt wird. In beschränktem Ausmaß lassen sich dabei auch Inkonsistenzen in den übermittelten Daten überprüfen, z. B. Arbeitslosigkeit während einer Beschäftigung, sowie die Kohärenz zwischen Status, Statuswechsel und anderen Attributen herstellen; vgl. auch den unter 4.4.3 genannten Methodenbericht „Integrierte Arbeitslosenstatistik“.

Ende 2005 lieferte der überwiegende Teil der zugelassenen kommunalen Träger bereits Daten zur Arbeitslosigkeit über den Standard XSozial-BA-SGB II. Von einigen Kommunen lagen jedoch noch keine vollständig auswertbaren Daten vor. Die Unvollständigkeit der Daten für einzelne Kreise führte im Jahr 2005 zu einer eingeschränkten Darstellbarkeit von statistischen Ergebnissen für übergeordnete Gebiets-einheiten (z. B. Agenturbezirke und Länder). Daher wurden für diese Kreise vorübergehend Eckdaten (Zugang, Abgang und Bestand an Arbeitslosen) auf der Basis regressionsanalytischer Modelle geschätzt. Aktuell sind nur noch vereinzelt Datenausfälle zu verzeichnen. Soweit Schätzungen erforderlich sind, werden auch wichtige Merkmale geschätzt; vgl. Kap. 3.3.

Insgesamt weist die Arbeitslosenstatistik einen sehr hohen Grad an Konsistenz auf.

7.3. Input für andere Statistiken

Externe Verfahren:

Für den registergestützten Zensus 2011 hat die Bundesagentur für Arbeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Zensusgesetz 2011 Beiträge auch aus der Arbeitslosenstatistik geliefert. Weitere Beiträge betreffen die arbeitsmarktpolitischen Ziele und Benchmarks im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie.

Interne Verfahren:

Der Bestand an Arbeitslosen ist als Anteil an den zivilen Erwerbspersonen Gegenstand der Berechnung der Arbeitslosenquote. Arbeitslosigkeit wird in einer Reihe von anderen Statistiken der BA als Merkmal ausgewiesen: Statistik über Unterbeschäftigung, Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen, Statistik der Bewerber für Berufsausbildungsstellen, Förderstatistik, Statistik über die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Statistik der Leistungsempfänger, Statistik über Transfer-Kurzarbeitergeld.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1. Verbreitungswege

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Arbeitsmarkt mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese Termine sind einzusehen unter:
<http://statistik.arbeitsagentur.de> > Service > Veröffentlichungskalender
- Thematisch und regional differenzierte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit <http://statistik.arbeitsagentur.de> oder über den Weg <http://www.arbeitsagentur.de> > Kachel Statistik zu finden.
- Einen guten Überblick hierzu gibt der Produktkatalog zu Arbeitslosen und gemeldeten Stellen, welcher unter folgendem Link aufgerufen werden kann:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-gemeldete-Arbeitsstellen/Generische-Publikationen/Produktuebersicht-Arbeitsmarktstatistik.pdf>
- Ausführliche Tabellen zur Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden enthalten die „Detaillierten Übersichten“. Der direkte Link lautet:
<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Arbeitslose-und-gemeldetes-Stellenangebot/Arbeitslose/Arbeitslose-Nav.html>
- Wichtige analytische Informationen und methodische Kommentare zur Arbeitslosenstatistik enthält der Monatsbericht der Bundesagentur für Arbeit „Der Arbeits- und Ausbildungsstellenmarkt in Deutschland“.
- Eine weitere Quelle für zusammenfassende Informationen ist der Jahresbericht zur Arbeitsmarktentwicklung: „Bundesagentur für Arbeit. Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2017. ANBA, 65. Jg., Sondernummer 2, Nürnberg, Juli 2018“
- Diese Veröffentlichungen sind auf der o. a. Internet-Seite unter „Statistik nach Themen“ bzw. „Statistik nach Regionen“ abrufbar bzw. teilweise veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten der Bundesagentur für Arbeit (ANBA).
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit
Zentraler Statistik-Service
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg
Hotline: 0911/179-3632
Fax: 0911/179-908053

Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den regionalen Statistik-Services Daten für Länder, Kreise und Gemeinden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Servicebereich/Kontakt/Kontakt-Nav.html>

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

8.2. Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zu Glossaren im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Statistik sowie in den entsprechenden „Analysen Arbeitsmarkt“ zu finden.

Zusätzlich werden unter anderem Qualitätsberichte, Methodenberichte, Glossare sowie methodische Hinweise angeboten, um die nötige Transparenz zu schaffen und Hilfestellungen bei der Interpretation der Daten zu leisten.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf folgende aktuelle Produkte verwiesen:

- Die **Methodenberichte** widmen sich Neuerungen rund um die Arbeitslosenstatistik sowie ausgewählten Fragestellungen. Im Folgenden finden Sie ausgewählte Methodenberichte der Arbeitslosenstatistik aufgelistet, die Sie unter dem Link <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodenberichte/Arbeitsmarktstatistik/Methodenberichte-Arbeitsmarkt-Nav.html> aufrufen können:
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Einführung qualifikationsspezifischer Arbeitslosenquoten in der Statistik der BA](#), Nürnberg, Juni 2017
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Verbleib Arbeitsloser in Beschäftigung - Umstieg auf revidierte Beschäftigungsstatistik und Weiterentwicklung](#), Nürnberg, Juni 2015
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Neuaufbereitung der Arbeitslosenstatistik - Revisionsbericht](#), Nürnberg, August 2014
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Beschäftigungsaufnahmen von Arbeitslosen nach Wirtschaftszweigen und Nachhaltigkeit](#), Nürnberg, Juni 2013
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Vervollständigung der Datenbasis für die Unterbeschäftigung](#), Nürnberg, März 2013
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Arbeitslose mit Migrationshintergrund](#), Nürnberg, Oktober 2012
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Dauern in der integrierten Arbeitslosenstatistik](#), Nürnberg, Februar 2012
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Weiterentwicklung des Messkonzepts der Unterbeschäftigung](#), Nürnberg, Mai 2011
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Integrierte Arbeitslosenstatistik](#), Nürnberg, März 2011
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Erfolgreiche Arbeitsuche sowie Förderung vor und bei Beschäftigungsaufnahme](#), Nürnberg, Januar 2011
 - Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Statistik der gemeldeten erwerbsfähigen Personen](#), Nürnberg, Oktober 2010

- Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Umfassende Arbeitsmarktstatistik: Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#), Nürnberg, Mai 2009
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit: [Erweiterung der Berichterstattung über Arbeitslosenquoten](#), Nürnberg, Januar 2009
- Das **Glossar** der Statistik der BA erläutert wichtige Grundbegriffe. Es ist zu finden unter: <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Glossare/Generische-Publikationen/Gesamtglossar.pdf>
- **Methodische Hinweise** geben Hintergrundinformationen, die auf das jeweilige Produkt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zugeschnitten sind. Sie sind zu finden in den Produkten und unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Methodische-Hinweise/AST-Meth-Hinweise/AST-Meth-Hinweise-Nav.html>
- Informationen zum **Datenstandard XSozial** sind zu finden unter: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Datenstandard-XSozial/Datenstandard-XSozial-Nav.html>

Informationen zum Zusammenhang mit der ILO-Erwerbslosenstatistik nach dem ILO-Konzept finden sich in folgenden Veröffentlichungen:

- Michael Hartmann, Thomas Riede: Erwerbslosigkeit nach dem Labour-Force-Konzept – Arbeitslosigkeit nach dem Sozialgesetzbuch: Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Erschienen in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik. Wiesbaden, 2005
- Thomas Riede, Matthias Sacher: Arbeitsmarkt in Deutschland – erster Baustein der neuen ILO-Statistik. Erschienen in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Wirtschaft und Statistik. Wiesbaden, 2004
Internetangebot des Statistischen Bundesamtes unter <http://www.destatis.de>

Ausgewählte ergänzende Literatur:

- Ulrich Cramer, Werner Karr, Helmut Rudolph: Über den richtigen Umgang mit der Arbeitslosen-Statistik. Erschienen in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 3/1986, Nürnberg
- Werner Karr: Die konzeptionelle Untererfassung der Langzeitarbeitslosigkeit. Erschienen in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 1/1997, Nürnberg
- Hans Peter Litz: Kontextabhängigkeit international vergleichbarer Arbeitslosenquoten. Erschienen in: Austrian Journal of Statistics, Vol. 29, Number 2, 75-92, 2000
- Martin Riese: Die Messung der Arbeitslosigkeit. Duncker und Humblot, Berlin, 1986
- Jürgen Schupp, Felix Büchel, Martin Diewald, Roland Habich: Arbeitsmarktstatistik zwischen Realität und Fiktion. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (Hrsg.), Edition Sigma, Berlin, 1998

8.3. Richtlinien der Verbreitung

Termine zur Bekanntgabe der aktuellen Arbeitslosenzahlen werden in einem Veröffentlichungskalender bereitgestellt. Die Veröffentlichungstermine werden frühzeitig bekanntgegeben und stehen bis zu zwei Jahre im Voraus fest. Der [Veröffentlichungskalender](#) kann im Internet abgerufen werden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de> > Service > Veröffentlichungskalender

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Weitere fachstatistische Hinweise liegen nicht vor.

Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Ausbildungsmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Migration](#)
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)
[Frauen und Männer](#)
[Berufe](#)
[Wirtschaftszweige](#)
[Bildung](#)
[Zeitreihen](#)
[Daten zu den Eingliederungsbilanzen](#)
[Einnahmen/Ausgaben](#)
[Familien und Kinder](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.